

## 2. Adressen und Kontakte

Unter dieser Überschrift können, neben einer Übersicht über die Struktur der sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Betreuung, alle Ansprechpartner/innen aufgelistet werden, die den Arbeitgeber bei der Wahrnehmung seiner Verantwortung für den Arbeits- und Gesundheitsschutz unterstützen und ihm beratend zur Seite stehen. Darüber hinaus können hier auch die Kontaktdaten der gesetzlichen Unfallversicherungsträger, von Aufsichtsbehörden und von weiteren Fachleuten der Landeskirche abgelegt werden.

Dieses Register kann z. B. mit den unten aufgeführten Inhalten gefüllt werden.  
Weitere Informationen und Vorlagen hierzu finden Sie unter [www.efas-online.de](http://www.efas-online.de).

- Struktur der sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Betreuung
- Koordinator/in für Arbeits- und Gesundheitsschutz der Landeskirche
- Orts- bzw. Fachkraft für Arbeitssicherheit
- Betriebsarzt/-ärztin (BAD GmbH)
- Mitarbeitervertretung
  
- Gesetzliche/r Unfallversicherungsträger (Mitgliedsnummer/n)
- Behörde für Arbeitsschutz (Gewerbeaufsichtsamt)
- Gesundheitsamt
  
- Kirchliches Bauamt / Denkmalschutz
- Glockensachverständige/r der Landeskirche
  
- EFAS – Evangelische Fachstelle für Arbeits- und Gesundheitsschutz
  
- \_\_\_\_\_

Hinweise zu den Aufgaben der wichtigsten Ansprechpartner/innen und Berater/innen:

### - Koordinator/in für Arbeits- und Gesundheitsschutz

Der/Die Koordinator/in für Arbeits- und Gesundheitsschutz ist auf landeskirchlicher Ebene angesiedelt. Er/Sie ist als leitende Fachkraft für Arbeitssicherheit der/die zentrale Ansprechpartner/in in der Landeskirche für die Belange der Arbeitssicherheit. Er/Sie stellt die Verbindung zwischen der EFAS und den Orts- bzw. Fachkräften sicher und nimmt eine Multiplikatorenfunktion bei der Verteilung und Verbreitung von Schriften und Informationen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz ein. Darüber hinaus ist er/sie in die Erfassung der Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten involviert und stimmt die sicherheitstechnische Betreuung mit den kirchlichen Arbeitgebern ab.

### - Orts- bzw. Fachkraft für Arbeitssicherheit

Orts- bzw. Fachkräfte für Arbeitssicherheit sind von der Landeskirche oder durch eine andere kirchliche Ebene (z. B. Kirchenkreis, Dekanat, kirchliches Verwaltungsamt) dafür bestellt, die Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und der Unfallverhütung mit ihrer speziellen fachlichen Qualifikation zu unterstützen und vor Ort zu betreuen. Es handelt sich in der Regel um kircheneigene Beschäftigte, die ihre Funktion haupt- oder nebenamtlich ausüben. Sie haben keine Weisungsbefugnis, sondern werden beratend tätig. In der Ausübung ihrer fachkundigen Tätigkeit sind sie

weisungsfrei. Die Anforderungen und Aufgaben der Orts- bzw. Fachkräfte für Arbeitssicherheit sind im Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) und im Präventionskonzept festgelegt.

### - Betriebsarzt/-ärztin

Betriebsärzte/innen sind Ärzte/innen, die den Arbeitgeber ebenfalls beim Arbeits- und Gesundheitsschutz beraten. Sie setzen sich für eine gesundheitsgerechte Arbeitsgestaltung ein, um die Gesundheit und das Wohlbefinden der Mitarbeitenden wiederherzustellen, zu erhalten und zu fördern. Die Beratung zur Ergonomie der Arbeitsplätze und zur Beschaffung geeigneter Arbeitsmittel gehört ebenso zu ihren Aufgaben wie die Durchführung von arbeitsmedizinischen Vorsorgen. Betriebsärzte/innen haben nicht die Aufgabe, Heilbehandlungen an Beschäftigten durchzuführen oder Krankmeldungen zu überprüfen.

Zusätzlich zu der Berechtigung, den ärztlichen Beruf ausüben zu dürfen, müssen Betriebsärzte/innen über die erforderliche arbeitsmedizinische Fachkunde verfügen. Sie unterliegen der ärztlichen Schweigepflicht. Die Tätigkeiten und Voraussetzungen von Betriebsärzten/innen sind ebenfalls im ASiG geregelt. Im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland stellt die BAD Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH vertraglich die arbeitsmedizinische Betreuung aller Einrichtungen und Gemeinden sicher (siehe Register 10.).

### - Mitarbeitervertretung

Die Mitarbeitervertretung (MAV) hat nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz die Aufgabe, Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zu fördern. Hierzu werden ihr umfangreiche Mitbestimmungsrechte eingeräumt: Bei Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen und gesundheitlichen Gefahren, bei Grundsätzen der Arbeitsplatzgestaltung sowie bei der Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden ist die MAV zu beteiligen.

Auch das ASiG sieht eine Mitwirkung der MAV beim Arbeitsschutz vor. Die Zusammenarbeit von Betriebsärzten/innen, Fachkräften für Arbeitssicherheit und der MAV wird dort ausdrücklich gefordert. Darüber hinaus ist die MAV über alle wichtigen Angelegenheiten des Arbeitsschutzes zu informieren (§9 ASiG).

### - Gesetzlicher Unfallversicherungsträger

Beschäftigte und Ehrenamtliche sind bei Tätigkeiten, die im Auftrag einer kirchlichen Einrichtung durchgeführt werden, im Falle eines Arbeits- oder Wegeunfalls gesetzlich unfallversichert. Im Bereich der evangelischen Kirche sind drei verschiedene Berufsgenossenschaften für den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz zuständig. Sie beraten ebenfalls zu Fragen der Unfallverhütung und des Gesundheitsschutzes. Weiterhin halten sie Informationsmaterialien vor und bieten Seminare an.

- Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW): Zuständig für Mitarbeiter/innen in
  - Einrichtungen der Kinderbetreuung,
  - stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen,
  - diakonischen Beratungsstellen.
- Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG): Zuständig für Mitarbeiter/innen in
  - kirchlichen Verwaltungs- und Beratungsstellen,
  - Kirchengemeinden,
  - Freizeitheimen, Tagungsstätten und Schulen.
- Sozialversicherung f. Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau: Zuständig für Mitarbeiter/innen auf kirchlichen Friedhöfen.